

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses

2. September 2026

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7028

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 3. September 2026

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 20/20/4501

Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 10 (Weitere Änderungen des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt ergänzt:

1. § 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sollte dieses Gesetz oder Teile des Gesetzes nichtig oder nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sein, bedarf es zur Wahrung daraus entstehender Ansprüche keiner gesonderten Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn.“

Begründung:

Mit der Ergänzung würde es nicht mehr den einzelnen Beamtinnen und Beamten obliegen, Ansprüche aus einer eventuell verfassungswidrigen Besoldung abzusichern. Ggf. müssten Nachzahlungen bis zur Höhe der Unterschreitung der aus Verfassungsgründen mindestens zu gewährenden Besoldung erfolgen. Eine Unteralimentation droht sich nicht die zu Lasten der Beamtinnen und Beamten irreparabel zu verstetigen.

2. § 4 Absatz 5 wird durch einen neuen Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht für Ansprüche im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 SHBesG.“

Begründung:

Eine Einbeziehung von Nachzahlungen in die Befreiung von Verzugszinsen zu Gewährleistung der aus Verfassungsgründen mindestens zu gewährenden Besoldung muss als sachwidrig betrachtet werden. Spätestens durch die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es sehr konkrete Maßstäbe, anhand derer er die Mindestbesoldung hinreichend konkret berechnen kann. Sind die Prognosewerte an der absoluten Untergrenze der Mindestbesoldung kalkuliert, ist es gerechtfertigt, eventuelle Nachzahlungsansprüche angemessen zu verzinsen. Derartige Fälle werden durch die vorgeschlagene Ergänzung abgedeckt.

Beate Raudies
und Fraktion